

Informationsbrief Mai & Juni 2006

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle 2-monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

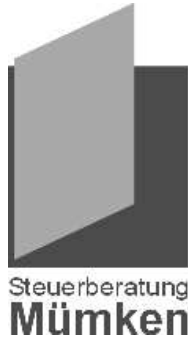
Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

www.muemken.de

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.



Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09⁰⁰ h bis 12⁰⁰ h

14⁰⁰ h bis 16⁰⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

Herr Mümken

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

Herr Telaar

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

Herr Westerhoven

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

Herr Uepping

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

Frau Heinhuis (ehemals Frau Elsinghorst)

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08⁰⁰ h bis 13⁰⁰ h

Frau Schneider

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Frau Hellerforth

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

Frau Würfel

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08⁰⁰ h bis 13³⁰ h

Frau Bühs

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

Haben Sie schon eine em@il-Adresse???

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:
Uepping@muemken.de**

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

Haushaltsbegleitgesetz 2006: Weitere Änderungen stehen an

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes hat die Bundesregierung weitere Gesetzesänderungen verabschiedet. Mit folgenden Änderungen ist zu rechnen:

- Ab 1. Juli 2006 wird der Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs) von derzeit 25 % auf 30 % erhöht und
- der Grundlohn für die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird auf 25 € je Stunde begrenzt.
- Zum 1. Januar 2007 steigt der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 %, während
- gleichzeitig der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von zurzeit 6,5 % auf 4,5 % gesenkt wird.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Kein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten

Seit dem 1.1.2006 ist der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben entfallen.

Davon sind folgende Steuerberatungskosten betroffen, die nach dem 31.12.2005 bezahlt werden:

- Für die Erstellung des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung inklusive der Anlage „Kind“,
- für die Feststellungserklärung,
- für die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung und
- für Rechtsbehelfe, die die vorgenannten Positionen betreffen.

Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind die Steuerberatungskosten, die für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung gezahlt werden, weil diese Kosten mit der Ermittlung der Einkünfte zusammenhängen:

- Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit)
- Anlagen „KAP“ und „AUS“ (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
- Anlagen „R“ und „SO“ (Einkünfte aus Renten bzw. Spekulationsgeschäften)

sowie die Kosten für Rechtsbehelfe etc., die mit einzelnen Einkunftsarten zusammenhängen.

Ein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten ist demnach nicht gegeben.

1 %-Regelung gilt nicht mehr bei gewillkürtem Betriebsvermögen

Die steuerliche 1 %-Regelung wird bei Selbstständigen auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Die Privatnutzung müssen Unternehmer künftig gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Wie der Nachweis erfolgen soll, ist allerdings unklar. Der Bundesrat hat in seinem zustimmenden Gesetzesbeschluss die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah zum In-Kraft-Treten der Neuregelung Verwaltungsanweisungen für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu schaffen. Dabei sollen der bürokratische Aufwand, die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung soweit wie möglich begrenzt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Führung eines Fahrtenbuchs ist zum Nachweis nicht zwingend erforderlich. Ob sich die Finanzverwaltung daran allerdings halten wird, ist ungewiss. Es dürfte aber davon ausgegangen werden, dass die strikten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (zeitnahe, fortlaufende und vollständige Erfassung der Fahrten, geschlossene Form des Fahrtenbuchs, keine Änderbarkeit der Eintragungen bei elektronisch geführtem Fahrtenbuch) nicht verlangt werden können.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, bleibt es bei der 1 %-Regelung.

Selbstständige GmbH-Geschäftsführer doch nicht rentenversicherungspflichtig

Für große Verwirrung hat kürzlich ein Urteil des Bundessozialgerichts gesorgt, wonach beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als so genannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige rentenversicherungspflichtig sein können. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn sie

- die GmbH auf Grund der Kapitalanteile oder wegen einer Sperrminorität beherrschen
- die Geschäfte nur einer GmbH führen und
- keine eigenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Bisher hatten die Sozialversicherungsträger stets angenommen, dass Gesellschafter-Geschäftsführer rentenversicherungsfrei sind.

Davon ist das Bundessozialgericht in seinem Urteil abgerückt, indem es für die rentenversicherungsrechtliche Einordnung des weisungsfrei agierenden und deshalb selbstständigen Gesellschafter-Geschäftsführers allein auf dessen Verhältnis zu der GmbH abstellt, zu der er in einem Dienstverhältnis steht. Sei sie seine einzige Auftraggeberin, dann sei er - als in der Regel mitarbeiterloser Selbstständiger - rentenversicherungspflichtig, da er die Kriterien eines arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen erfüllt. Darauf, ob die GmbH nur einen Auftraggeber hat oder wie viele Arbeitnehmer sie beschäftigt, kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht an.

Die Deutsche Rentenversicherung hat inzwischen aber beschlossen, dem Urteil des Bundessozialgerichts über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Ihrer Ansicht nach entspricht die Entscheidung nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde um eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis gebeten. Der Presse war zu entnehmen, dass eine entsprechende Gesetzesänderung bereits vorbereitet wird.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die wegen einer Erwerbstätigkeit entstehenden Kinderbetreuungskosten können zukünftig zu zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt für berufstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide erwerbstätig sind. Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Werbungskostenabzug berührt bei Arbeitnehmern nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser wird zusätzlich bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt.

Sind die Voraussetzungen für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht erfüllt, sind die Betreuungskosten für Kinder von drei bis sechs Jahren nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch hier gilt, dass zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, abzugsfähig sind.

Entstehen die Betreuungskosten, weil ein Alleinerziehender sich in der Ausbildung befindet oder behindert oder krank ist, können die Kosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Krankheit muss mindestens drei Monate dauern. Leben die Eltern zusammen, müssen die vorgenannten Voraussetzungen bei beiden Eltern vorliegen oder nur bei einem Elternteil, während der andere erwerbstätig ist.

Für behinderte Kinder gibt es Sonderregelungen.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt bei zusammenveranlagten Ehegatten zu je 50 %, es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Verteilung.

Die Aufwendungen dürfen nicht für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und andere Freizeitbetätigungen entstanden sein. Das schließt den Abzug von Kindergartenkosten nicht aus, auch wenn dort beispielsweise musiziert wird. Gemeint sind reine Aufwendungen für Freizeitbetätigungen, wie Tennisstunden.

Die Betreuungskosten sind nur abzugsfähig, **wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Betreuenden nachgewiesen wird**. Als Rechnung gilt auch der Gebührenbescheid des Kindergartens.

Die bisherige Regelung zu den Kinderbetreuungskosten wurde aufgehoben.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen verbessert

Handwerkerleistungen können künftig in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 600 € im Jahr, als Steuerermäßigungsbeitrag angesetzt werden, sofern die Ausgaben nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Dies gilt für alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück. Berücksichtigt werden allerdings nur die Arbeits-, nicht die Materialkosten.

Auch die Betreuung von Familienangehörigen wird künftig stärker steuerlich gefördert. Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger können weiterhin in Höhe von 20 % der Kosten, aber maximal mit 1.200 € statt mit 600 € geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen müssen **durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg** nachgewiesen werden.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Weitere steuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ und dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Die beiden Gesetze enthalten u. a. folgende Neuregelungen:

- Unternehmen können in den Jahren 2006 und 2007 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter zu einem höheren Prozentsatz abschreiben, weil die degressive Abschreibung von derzeit 20 % auf 30 % angehoben wird.
- Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke des Umlaufvermögens können bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung künftig erst bei der Veräußerung oder Entnahme angesetzt werden. Das gilt für Anschaffungen nach der Verkündung des Änderungsgesetzes, die noch aussteht.
- Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffs in den Jahren 2006 bis 2010 aufgedeckten stillen Reserven können auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden.
- Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) wird in den alten Bundesländern von derzeit 125.000 € auf 250.000 € angehoben. Die Erhöhung gilt ab 1.7.2006. Für die neuen Bundesländer bleibt es bei der Umsatzgrenze von 500.000 € pro Jahr. Diese bis zum 31.12.2006 befristete Regelung wird bis Ende 2009 verlängert.
- Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden künftig wie die gewerblich betriebenen Glücksspiele und Spielgeräte umsatzsteuerpflichtig sein.
- Die unberechtigte Weitergabe von Belegen, z. B. Tankquittungen, ist nach der Verkündung des Änderungsgesetzes eine Steuerordnungswidrigkeit. Erfasst wird nur die gezielte Weitergabe von Belegen gegen Entgelt. Das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke fällt nicht darunter.

Hinweis:

Die geplante Erweiterung der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Gebäudereinigungsleistungen wurde fallen gelassen.

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung versteuern. Wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird, können stattdessen die auf die Privatnutzung tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte vor Kurzem entschieden, dass ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein. Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Gerichts nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. Die Führung des Fahrtenbuchs mit einer jederzeit veränderbaren Excel-Datei ist damit ausgeschlossen.

Nunmehr hat das Gericht klargestellt, welchen Inhalt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch haben muss:

- Jede einzelne berufliche Fahrt ist grundsätzlich mit Abschluss der Fahrt aufzuzeichnen.
- Es muss zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterschieden werden. (Hinweis: Dazu sollten die Fahrtenbücher entsprechende Spalten haben, in denen jeweils die Summe der gefahrenen km eingetragen wird. Die Spalten sollten spätestens zum Jahresende addiert werden. Die Summe der beiden Spalten muss dann auch mit der Gesamtleistung übereinstimmen).
- Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z. B. durch Besuch von Kunden oder Geschäftspartnern an verschiedenen Orten), reicht es aus, wenn der Gesamtkilometerstand und die gefahrenen km erst am Ende der Reise aufgezeichnet werden. Gleichzeitig müssen aber die besuchten Kunden, Geschäftspartner oder der Gegenstand der Verrichtung (z. B. Baustellen, Filialen) in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen werden.
- Wird die Reise durch eine Privatfahrt unterbrochen, muss das Ende der beruflichen Fahrt aufgezeichnet werden.
- Häufig aufgeführte Fahrtziele, Kunden und Reisezwecke können auch durch Abkürzungen dargestellt werden. Diese müssen aus sich heraus verständlich oder durch ein dem Fahrtenbuch beigefügtes Erläuterungsblatt aufgeschlüsselt sein (z. B. Autokennzeichen D, HH, HB, M).

Fahrtenbuch muss zeitnah, fortlaufend und vollständig geführt werden

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss die Privatnutzung monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstanschaffung bewerten. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, welchen Anforderungen ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügen muss.

Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein.

Diese Definition leitete das Gericht aus dem Wortlaut „Fahrten-Buch“ ab. Ein „Fahrten-Buch“ müsse über die mit einem Fahrzeug unternommenen Fahrten Rechenschaft ablegen. Da die Aufzeichnungen eine „buch“-förmige äußere Gestalt aufweisen sollen, verlange der allgemeine Sprachgebrauch, dass die erforderlichen Angaben in einer gebundenen oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form festgehalten werden müssen, die nachträgliche Veränderungen ausschließt oder deutlich erkennen lässt. Lose Notizzettel könnten daher schon begrifflich kein Fahrtenbuch sein. Die erfassten Daten müssten untereinander „ordnungsgemäß“ in der Buchform verbunden werden. Deshalb müsse das Fahrtenbuch die Fahrten geordnet und in ihrem fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang wiedergeben. Außerdem müssen die Aufzeichnungen ordentlich sein und damit im Wesentlichen eine übersichtliche äußere Form aufweisen. Weil eine unzutreffende Zuordnung einzelner Privatfahrten zum beruflichen Nutzungsanteil oder die gänzliche Nichtberücksichtigung im Fahrtenbuch möglichst auszuschließen ist, muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht nur fortlaufend, sondern vor allem auch zeitnah geführt werden. Zeitnah ist die Erfassung, wenn sie im Anschluss an die betreffenden Fahrten vorgenommen wird.

Computerdatei als Fahrtenbuch: Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen oder dokumentiert sein

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein.

Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. In dem vom Gericht entschiedenen Fall war das Fahrtenbuch als Microsoft Excel-Tabelle geführt worden. Das Programm ermöglicht, den bereits eingegebenen Datenbestand später zu verändern, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird. Das gilt auch, wenn die einzelnen Eintragungen in der Computerdatei unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Fahrt vorgenommen worden sein sollten.

Eine solche Aufzeichnungsmethode sei somit nicht geeignet, den fortlaufenden und lückenlosen Charakter der Angaben und ihre zeitnahe Erfassung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen. Der auf diese Weise erzeugte Datenbestand ist kein in sich geschlossenes Verzeichnis und damit auch kein Fahrtenbuch. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit ist auch der Ausdruck einer solchen Datei nicht zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausreichend.

Steuerliche Behandlung des Arbeitslosengelds II

Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld und einige weitere Leistungen sind von der Einkommensteuer befreit. Diese Einnahmen unterliegen allerdings dem so genannten Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass diese Einnahmen bei der Berechnung des Einkommensteuersolls mit berücksichtigt werden.

Dagegen ist der Bezug von Arbeitslosengeld II nicht nur einkommensteuerfrei, sondern unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Einheitliches Vertragswerk bei Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks

Bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks ist Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer grundsätzlich der Grundstückskaufpreis. Hat sich der Erwerber im Zeitpunkt des Grundstückskaufs jedoch bereits durch Abschluss eines Werkvertrags hinsichtlich der Bebauung des Grundstücks gebunden (sog. einheitliches Vertragswerk), werden die Gebäudeerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn Grundstücksveräußerer und Bauunternehmer verschiedene Personen sind.

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass ein sog. einheitliches Vertragswerk selbst dann vorliegt, wenn der Erwerber die Planung des Gebäudes maßgebend mit beeinflusst oder gar veranlasst hat. Die Bauplanung muss also nicht von der Veräußererseite ausgehen.

Vermieter verliert bei nicht fristgerecht abgerechneten Betriebskosten Anspruch auf Nachzahlung

Eine Betriebskostenabrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums zuzuleiten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch und der Vermieter kann eine Nachforderung von Betriebskosten nicht mehr verlangen. Zahlt der Mieter dennoch, kann dieser das Geleistete zurückverlangen. Der Ausschluss von Nachforderungen nach Fristablauf dient der Abrechnungssicherheit für den Mieter und soll Streit vermeiden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gewährleistet diese Regelung eine zeitnahe Abrechnung, damit der Mieter in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang entweder über ein Guthaben verfügen kann oder Gewissheit erlangt, ob und in welcher Höhe er mit einer Nachforderung rechnen muss.

Bei Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht zur Kassenbuchführung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Finanzämter auch bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, die Führung eines Kassenbuchs verlangen. Sehr oft versucht das Finanzamt auch, Zuschätzungen mit der Nichtführung eines Kassenbuchs zu begründen.

Betroffene Unternehmer können sich nun auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs berufen. Das Gericht hat entschieden, dass bei zulässiger Einnahmen-Überschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs besteht.

Es besteht lediglich die Pflicht zur Aufzeichnung der Einnahmen für umsatzsteuerliche Zwecke. Daraus kann aber nicht die Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs abgeleitet werden.

Das Hauptsacheverfahren bleibt zwar noch abzuwarten, eine anders lautende Entscheidung ist aber unwahrscheinlich.

Ansparrücklage: Anforderung an die Bildung bei Überschussrechnern

Unternehmer können eine Gewinn mindernde Ansparrücklage in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Wirtschaftsgüter bilden, wenn ihr Unternehmen bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet. Die Rücklagen (insgesamt max. 154.000 €) müssen in der Buchhaltung für jedes Investitionsvorhaben einzeln erfasst werden. Außerdem muss das Wirtschaftsgut genau bezeichnet werden, damit nachvollziehbar ist, ob die getätigte Investition mit der geplanten übereinstimmt. Für die Bildung einer Ansparrücklage ist es nicht notwendig, dass tatsächlich eine Investitionsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass es ausreicht, wenn in der Buchführung ein Gesamtposten gebildet wird, die entsprechenden Aufschlüsselungen der einzelnen Wirtschaftsgüter in einer Aufstellung zeitnah erfolgen und in den Unterlagen des Unternehmers aufbewahrt werden. Es muss gewährleistet werden, dass die Bildung und Auflösung der Rücklagen in der Buchführung verfolgt werden können.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt für jedes einzelne Wirtschaftsgut einen Posten in der Buchführung verlangt.

Hinweis: Wird für die einzelnen Wirtschaftsgüter eine Rücklage gebildet und erfolgt tatsächlich eine Anschaffung oder Herstellung innerhalb von zwei Jahren, kann im Jahr der Anschaffung unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung von 20 % vorgenommen werden.

Häusliches Arbeitszimmer: Begrenzter Abzug auch bei Wechsel des Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums

Liegen die Voraussetzungen für einen beschränkten Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vor, kann nur der Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt und ein anderer Raum für eine künftige Nutzung als Arbeitszimmer hergerichtet wird.

In dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall hatte eine Lehrerin nach Umzug in ein neues Haus den Abzug von zusätzlichen Renovierungsarbeiten am Arbeitszimmer in dem erworbenen Objekt geltend gemacht. Der Bundesfinanzhof ist dem nicht gefolgt und macht in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass die betragsmäßige Abzugsbeschränkung auch beim Wechsel eines Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums uneingeschränkt gilt.

Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses

Ein Professor mit Nebeneinkünften aus schriftstellerischer Tätigkeit und seine Ehefrau (Oberärztin) besaßen ein Mehrfamilienhaus, dessen Obergeschoss fremdvermietet war. Im Dachgeschoss befanden sich ein Einzelraum und eine Mansardenwohnung, die beide als Arbeitszimmer genutzt wurden. Das Finanzamt und das Finanzgericht behandelten die Arbeitszimmer als häuslich und begrenzten den Kostenabzug.

Der Bundesfinanzhof sah die Arbeitszimmer im Dachgeschoss nicht als häuslich an. Die Aufwendungen für die Arbeitszimmer fallen nicht unter die Abzugsbegrenzung für häusliche Arbeitszimmer. Das Gericht erkannte keinen inneren Zusammenhang zwischen der Wohnung im Erdgeschoss und den Arbeitszimmern im Dachgeschoss.

Das Gericht führte in der Begründung einige Fälle der häuslichen Verbindung von Arbeitszimmern mit der privaten Lebenssphäre auf, die dadurch zu häuslichen Arbeitszimmern werden:

- Arbeitszimmer in Zubehörräumen zur Wohnung wie Abstell-, Keller- oder Speicherräume.
- Arbeitszimmer innerhalb selbst bewohnter Einfamilienhäuser.
- Arbeitszimmer in einem Anbau zu einem Einfamilienhaus.
- Arbeitszimmer in einem zur Wohnung gehörenden Hobbyraum im Keller.
- Arbeitszimmer, die auf derselben Etage der Wohnung direkt gegenüber liegen.

Die Besonderheit bei den Arbeitszimmern im Dachgeschoss lag darin, dass die Räume nur über ein gemeinsames Treppenhaus erreicht werden konnten, das auch von den fremden Mietern benutzt wurde.

Kein „Reißverschlussverfahren“ beim Einfädeln auf die Autobahn

Das so genannte Reißverschlussverfahren schreibt vor, dass bei einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen, von denen einer endet oder aus sonstigen Gründen nicht durchgehend befahren werden kann, den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen ist, dass sich diese unmittelbar vor dem Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können.

Keine Anwendung findet das Reißverschlussverfahren allerdings auf dem Beschleunigungsstreifen der Autobahn. Auf Autobahnen und Krafffahrstraßen hat der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn - wozu der Beschleunigungsstreifen nicht gehört - Vorfahrt.

Dementsprechend wies das Oberlandesgericht Köln die Schadensersatzklage eines Autofahrers, der unter Missachtung seiner Wartepflicht auf die Autobahn aufgefahren war und dabei einen Zusammenstoß verursacht hatte, ab.

Termine Juni 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Umsatzsteuer ³	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Dort, wo der 15.6.2006 ein Feiertag (Fronleichnam) ist, ist der 16.6.2006 Fristende.

Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.